



CK Sound & Light GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietservice

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma CK Sound & Light GmbH findet unter Vorbehalt schriftlicher Vereinbarung auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien Anwendung.

Mietgegenstand

Gegenstand der Miete sind jeweils die in der Empfangsquittung aufgeführten Geräte samt Zubehör und Kleinmaterial. Der Mieter hat die Mietsachen bei der Übergabe zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten die Mietsache als einwandfrei gilt.

Gebrauch der Mietsache

Die Mietsache darf vom Mieter nur durch geeignetes und fähiges Bedienpersonal zum dafür bestimmten Gebrauch und mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften strikte einzuhalten. Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten.

Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache samt Zubehör und Kleinmaterial verbleibt bei CK Sound & Light GmbH. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Mietdauer

Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der vereinbarten Überlassungsdauer. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Bei Versand gilt ein Tag an dem die Mietsache von CK Sound & Light GmbH versandt wird bzw. bei CK Sound & Light GmbH eintrifft, ebenfalls als Miettag.

Annullierung

Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Mieter CK Sound & Light GmbH einen pauschalierten Schadenersatz ohne Nachweis eines Schadens und unter Vorbehalt der Geltendmachung darüberhinausgehenden Schaden gemäss folgenden Ansätzen:

Annullierung bis	3 Monate	vor Mietbeginn:	50%	des Gesamtmietbetrages
Annullierung bis	1 Monat	vor Mietbeginn:	80%	des Gesamtmietbetrages
Annullierung bis	3 Tage	vor Mietbeginn:	90%	des Gesamtmietbetrages
Spätere Annullierung:			100%	des Gesamtmietbetrages

Konzessionen, Bewilligungen etc.

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzrechten und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzung des



CK Sound & Light GmbH

Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter gegenüber CK Sound & Light GmbH vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet CK Sound & Light GmbH in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, der CK Sound & Light GmbH entsteht.

Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an der Mietsache darf der Mieter nur von CK Sound & Light GmbH oder einer von dieser bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter haftet für verspätete Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den für die Miete vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch CK Sound & Light GmbH. Die Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Veränderungen der Mietsache

Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von CK Sound & Light GmbH an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache unterzuvermieten.

Preise und Konditionen

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Kostenzusammenstellung / Auftragsbestätigung. Versandkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Versicherung

Es ist Sache des Mieters, die Geräte samt Zubehör gegen alle Risiken auf eigene Kosten zu versichern.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht gemäss OR. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Diebstahl/Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, immer ein Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.

CK Sound & Light GmbH



Gelesen und akzeptiert: